Stadt Halle (Saale) Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide-Süd

Teil A: Planzeichnung

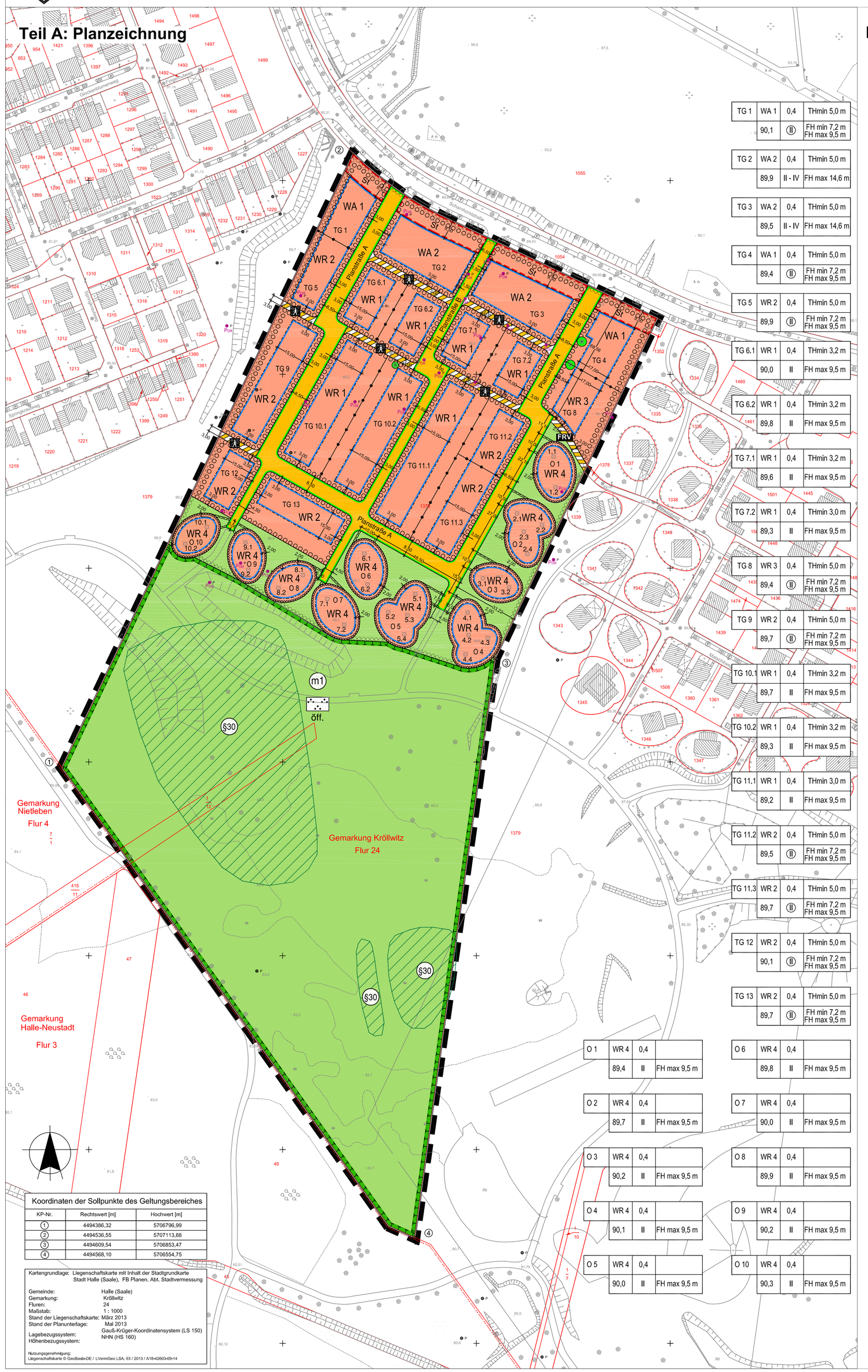

TG 1	WA 1	0,4	THmin 5,0 m
	90,1	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 2	WA 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,9	II - IV	FH max 14,6 m
TG 3	WA 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,5	II - IV	FH max 14,6 m
TG 4	WA 1	0,4	THmin 5,0 m
	89,4	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 5	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,9	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 6.1	WR 1	0,4	THmin 3,2 m
	90,0	II	FH max 9,5 m
TG 6.2	WR 1	0,4	THmin 3,2 m
	89,8	II	FH max 9,5 m
TG 7,1	WR 1	0,4	THmin 3,2 m
	89,6	II	FH max 9,5 m
TG 7.2	WR 1	0,4	THmin 3,0 m
	89,3	II	FH max 9,5 m
TG 8	WR 3	0,4	THmin 5,0 m
	89,4	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 9	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,7	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 10,1	WR 1	0,4	THmin 3,2 m
	89,7	II	FH max 9,5 m
TG 10,2	WR 1	0,4	THmin 3,2 m
	89,3	II - IV	FH max 9,5 m
TG 11,1	WR 1	0,4	THmin 3,0 m
	89,2	II	FH max 9,5 m
TG 11,2	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,5	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 11,3	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,7	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 12	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	90,1	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m
TG 13	WR 2	0,4	THmin 5,0 m
	89,7	II	FH min 7,2 m FH max 9,5 m

O 1	WR 4	0,4		O 6	WR 4	0,4	
	89,4	III	FH max 9,5 m		89,8	II	FH max 9,5 m
O 2	WR 4	0,4		O 7	WR 4	0,4	
	89,7	III	FH max 9,5 m		90,0	II	FH max 9,5 m
O 3	WR 4	0,4		O 8	WR 4	0,4	
	90,2	III	FH max 9,5 m		89,9	II	FH max 9,5 m
O 4	WR 4	0,4		O 9	WR 4	0,4	
	90,1	III	FH max 9,5 m		90,2	II	FH max 9,5 m
O 5	WR 4	0,4		O 10	WR 4	0,4	
	90,0	III	FH max 9,5 m		90,3	II	FH max 9,5 m

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereiches

KP-Nr.	Rechtswert [m]	Hochwert [m]
1	4494386,32	5706796,99
2	4494536,55	5707113,88
3	4494609,54	5706933,47
4	4494568,10	5706554,75

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale), FB Planen, Abt. Stadtvermessung

Gemeinde:	Halle (Saale)
Gemarkung:	Kröllwitz
Fluren:	24
Maßstab:	1 : 1000
Stand der Liegenschaftskarte:	März 2013
Stand der Planunterlage:	Mai 2013
Lagebezugssystem:	Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem:	NHN (HS 160)

Nutzungsvereinbarung: Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 03 / 2013 / A1B-42653-09-14

Planzeichenerklärung

1)	2)	4)	6)
	3)	5)	7)

Erläuterung der Nutzungsschablone
1) Bezeichnung Teilgebiete (TG) / Ovatos (O)
2) Art der baulichen Nutzung
3) Bezugshöhe im Teilgebiet in m über NHN
4) Grundflächenzahl (GRZ)
5) Anzahl der Geschosse
6) Traufhöhe
7) Firsthöhe

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

THmin 3,5 m — Traufhöhe als Mindestmaß über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m

FHmin 7,5 m / FHmax 9,5 m — Firsthöhe als Mindest- und Höchstmaß über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

II - IV — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

FRV — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge

Zweckbestimmung: Verkehrsfläche für Fußgänger, Radfahrer

5. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öff. — öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung: Parkanlage

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

m1 — Maßnahmegebote siehe textliche Festsetzung 7 (1)

Erhalt vom Bäumen

Eingrünung sonstiger Grundstücke; siehe textliche Festsetzung 9.3a

Eingrünung der Ovato-Grundstücke (WR 4); siehe textliche Festsetzung 9.3b

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Zweckbestimmung: private Stellplätze

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

15,00 — Vermaßung in Metern

Koordinatenpunkt Ovatogrundstücke

Planstraße B — Bezeichnung der Verkehrsfläche

8. KENNZEICHNUNGEN

Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
(§ 9 Abs. 5 Nr.1 BauGB)

§30 — geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 22NatSCHG) LSA
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE
(auszugsweise und beispielhaft)

- Nichtöffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Böschung
- Zaun
- Mauer
- Baum
- Pegel (vorhanden)
- permanente Pegel für Grundwassermonitoring
- Brunnen
- 99.99 — Höhenpunkt mit Höhentext
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 10 / 1 — Flurstücksnummer
- Sollpunkt des Geltungsbereiches

Regelgeometrie Ovato-Grundstücke

T1 = 440 qm

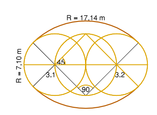

T2 = 550 qm

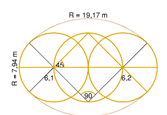

(nicht maßstäbliche Abbildung)

Koordinaten Ovato-Grundstücke

Punkt	Rechts (x)	Hoch (y)	Punkt	Rechts (x)	Hoch (y)
1.1	4494639.86	5706957.57	5.2	4494554.52	5706877.39
1.2	4494640.86	5706941.67	5.3	4494564.43	5706875.74
2.1	4494620.97	5706928.22	5.4	4494562.79	5706865.84
2.2	4494633.87	4494633.87	6.1	4494542.18	5706907.42
2.3	4494624.45	5706918.79	6.2	4494543.88	5706891.57
2.4	4494626.27	5706907.32	7.1	4494523.04	5706884.11
3.1	4494603.43	5706894.77	7.2	4494531.78	5706870.79
3.2	4494616.84	5706890.10	8.1	4494510.45	5706896.41
4.1	4494595.50	5706877.09	8.2	4494497.88	5706889.80
4.2	4494595.97	5706865.48	9.1	4494480.86	5706913.26
4.3	4494605.89	5706863.93	9.2	4494482.36	5706899.14
4.4	4494594.42	5706855.56	10.1	4494460.94	5706921.29
5.1	4494568.51	5706886.62	10.2	4494449.80	5706912.47

Übersicht über Teilgebiete und Ovatos

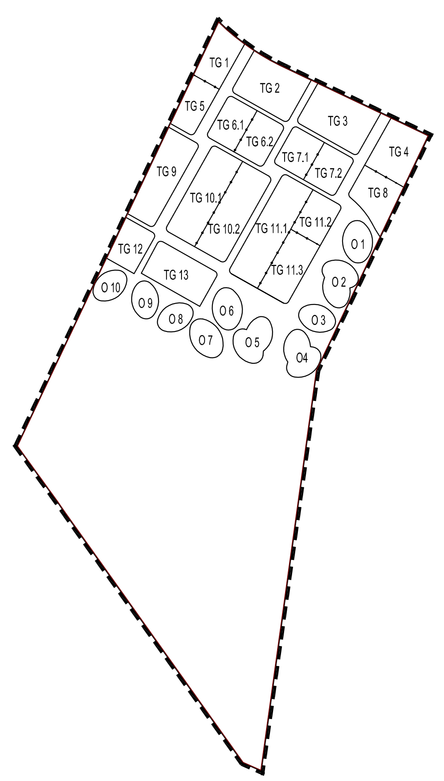

M 1:2500

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zur Zeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ..... folgender Bebauungsplan Nr. 32.10 Heide Süd bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Baunutzungsverordnung
(BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung 1990
(PlanzV) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und nomierten Rechtsquellen können im Fachbereich Planen im Technischen Rathaus der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, im 5. Obergeschoss im Zimmer 519 eingesehen werden.

Teil B: textliche Festsetzungen

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO)

Innerhalb der Reinen Wohngebiete WR 1, WR 2 , WR 3 und WR 4 sind Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO)

2.1 Überbaubare Grundstücksfläche

Mit Ausnahme der Baugebiete WR 4 ist in allen Baugebieten eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vorsticher, Erker, Balkone und Außentreppen zulässig. Zur Straßenbegrenzungslinie ist jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2.2 Höhe und Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 5, § 18 BauNVO)

(1a) Den unteren Bezugspunkt für die Traut- und Firsthöhe bildet die Bezugshöhe im jeweiligen Teilgebiet in m über NHN.

(1b) Als Traufhöhe gilt der äußere Schnittpunkt zwischen der Außenwand und der Dachhaut.

(1c) Als Firsthöhe gilt die obere Dachabgrenzungskante, d. h. der äußere Schnittpunkt zweier ungleich oder gleich geneigter Dachflächen. Bei Flachdächern ist die oberste Außenwandbegrenzung maßgebend.

(2) In den Baugebieten WA 2 ist eine Überschreitung der maximal zulässigen Firsthöhe ausnahmsweise bis zu 3,0 m für maximal 30% der durch den Hauptbaukörper überbauten Fläche als besonderes Gestaltungselement zulässig.

(3) Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss muss mindestens höhengleich zur festgesetzten Bezugshöhe im Teilgebiet liegen und darf diese maximal um 50 cm überschreiten.

(4) Die Errichtung von Kellergeschossen ist generell nicht zulässig.
Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig, wenn durch die Bauherren nachgewiesen wird, dass geeignete bauliche Maßnahmen ergriffen werden, durch die eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch gegebenenfalls vorhandene Chlorkohlenwasserstoffe dauerhaft ausgeschlossen werden kann.

3. Bauliche Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)

Außer Garagen und Stellplatzanlagen sind untergeordnete Nebenanlagen wie Gewächshäuser oder Gartengerätenäume nur dann zulässig, wenn sie in ihrer Summe nicht größer als 10,0 m² und nicht höher als 2,4 m über der Bezugshöhe im Teilgebiet in m über NHN sind.

4. Garagen, offene und überdachte Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6 BauNVO)

(1) Garagen mit unmittelbarer Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zurückliegen.

(2) Garagen- und Stellplatzanlagen, deren Längs- oder Rückseiten an öffentliche Flächen angrenzen, müssen einen seitlichen Grenzabstand zu öffentlichen Flächen von mindestens 1,0 m für Bepflanzungszwecke einhalten.

(3) In den Baugebieten WA 1, WR 1, WR 2, WR 3 und WR 4 sind je Wohneinheit 2 Stellplätze vorzusehen.

(4) Innerhalb der mit "St" gekennzeichneten Flächen sind nur ebenerdige, offene Stellplätze zulässig.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen entstehende Böschungen in den Baugebieten sind zu dulden. Zum Höhenausgleich sind in Abstimmung mit der Straßenbaumaßnahme Geländeanpassungen oder Stützmauern in der erforderlichen Höhe zulässig.

6. Nutzung und Ableitung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

Zur Nutzung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagwassers ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,02 m³/m² überdachter Fläche des Hauptbaukörpers zu errichten. Sofern die Anschlussmöglichkeit an das gemeinschaftliche Graben- und Muldensystem zur Regenwassernutzung im öffentlichen Freiraum direkt oder über ein Leitungsrecht besteht, ist diese als Überlauf zu nutzen. Anderenfalls ist ein Überlaufanschluss an das Kanalnetz vorzusehen. Wenn die Dachfläche des Hauptbaukörpers extensiv begrünt wird, entfällt die Pflicht zur Anlage einer Zisterne.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Maßnahme "m 1"
Der mit „m 1" gekennzeichnete Bereich dient als Flächenpool für Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a BauGB für Eingriffe in Natur und Landschaft im Gebiet des Bebauungsplans 32 mit Herstellung von Feuchtflächen, Baum- und Strauchpflanzungen, Wiesen sowie Trockenstandorten. Die Anlage von wassergebundenen Fuß-/Radwegen ist zulässig.
(2) Alle privaten Fußwege und PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Erschließung der WR 4 - Baugebiete (Ovato-Grundstücke) wird über die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis der Stadt Halle (Saale) sichergestellt. Die jeweiligen Eigentümer der Ovato-Grundstücke haben das Recht, in den festgesetzten Bereichen auf der öffentlichen Grünfläche höchstens 4,0 m breite Verbindungen von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Ovato-Grundstück als Grundstückszufahrt zu nutzen. Dieses Recht gilt auch für die Leitungsträger für ihre jeweiligen Leitungszuführungen.

9. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)

(1) Pflanzmaßnahme Stellplätze
Je 4 Stellplätze (Senkrechtparker) und je 2 Stellplätzen (Längsparker) ist ein standortheimischer Laubbaum (Mindestqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, 16-18 cm) zu pflanzen.

(2) Baumdichte in Grundstücken
In Grundstücken mit einer Breite von mindestens 7,00 m ist je angefangene 350 m² Grundstücksfläche mindestens ein standortheimischer Laubbaum (Mindestqualität Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang) zu pflanzen. Pflanzgflächen aus der Pflanzmaßnahme Stellplätze sowie vorhandener Baumbestand sind darauf anrechenbar.

(3a) Eingrünung der Grundstücke
Die Eingrünung der Grundstücke ist auf den zum öffentlichen Raum zugewandten Seiten mit Laubgehölzhecken vorzunehmen. Heckenergänzende Zäune sind zulässig auf der der öffentlichen Fläche abgewandten Seite der Hecke mit einer Zaunkrone unter der jeweiligen Heckenobergrenze. Der Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze hat mindestens 0,5 m zu betragen. Eine Unterbrechung der Hecken ist nur für Grundstückszugänge zulässig.

(3b) Zusätzlich zu 3a) gilt, pro Ovatogrundstück eine einheitliche Gehölzart zu verwenden und die Hecken in einer Höhe von 1,70-2,30 m zu halten.

(4) Eingrünung Abfall- und Wertstoffbehälter
Stellplätze für Abfall- und Wertstoffbehälter sind zum öffentlichen Raum verdeckt anzuordnen oder mittels einer Laubhecke einzugrünen. Müllschränke und sonstige Sichtschutzkonstruktionen sind mit Rankgehölzen zu begrünen.

(5) Dachbegrünung
Dächer sind extensiv zu begrünen, wenn die Dachflächen nicht mehr als 15 Grad geneigt sind. Dies gilt nicht für Carports und bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie sowie eine Niederschlagswasserverwendung für Haushaltszwecke (z.B. Toilette oder Waschmaschine) befreien von der Begrünungspflicht.

(6) Gehölzpflege und -erhalt
Festgesetzte Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Abgang sind diese mit standortheimischen Laubbäumen in einem Abstand von bis zu 3 m von der planzeichnerischen Festsetzung zu ersetzen.

10. Immissionsschutzbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Die Bodenplatte der Gebäude ist in gasdichter Bauweise (rissfrei, steif und dicht) auszuführen.

(2) Alle Leitungseiln- und Leitungsausführungen der Gebäude sind durch Verwendung entsprechend zertifizierter oder gutachterlich bestätigter Dichtungssysteme gegen eine Gasmigration in das Gebäude abzusichern.

Kennzeichnungen

Besondere bauliche Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Innerhalb der in der Planzeichnung durch Markierung gekennzeichneten Fläche (Punkt 8 der Planzeichenerklärung) kann eine Verunreinigung des Grundwassers durch Chlorkohlenwasserstoffe nicht ausgeschlossen werden. Aus Vorsorgegründen sind deshalb besondere bauliche Vorkehrungen auf den Grundstücken zu treffen.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 10.07.1991 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 32 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt erfolgt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 32.10 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 17.05.2010 bis 31.05.2010 durchgeführt worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 32.10 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.05.2010 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.10 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom ..... bis ..... während der Öffnungszeiten des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ..... im Amtsblatt ..... bekannt gemacht worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Halle, den .....

Siegel — Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den .....

Siegel — Fachbereich Planen

Der Bebauungsplan Nr. 32.10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ..... von Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32.10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 32.10 sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann auf Dauer eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften des § 214 BauGB und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Halle, den .....

Siegel — Oberbürgermeister

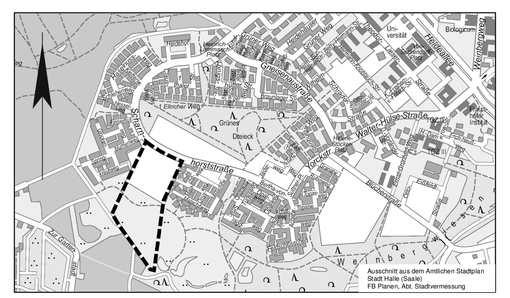

STADT HALLE (SALE)

Bebauungsplan Nr. 32.10

Heide-Süd

Planungsbüro	Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen Hansering 15 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	Entwurf 17.09.2013
Gemarkung	Kröllwitz
Flur	24
Maßstab	1 : 1000
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte mit Inhalt der Stadtgrundkarte Stadt Halle (Saale) Fachbereich Planen, Abteilung Stadtvermessung

Vervielfältigungen der Planunterlagen für gewerbliche Zwecke sind untersagt.